

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird laut Bundesverfassung (Art. 72) weitgehend den Kantonen überlassen. Dies hat zur Folge, dass ein und dieselbe Religionsgemeinschaft, je nach Kanton, unterschiedliche Rechtsgrundlagen gegenüber dem jeweiligen Kanton aufweisen. Im Kanton Basel-Stadt sind diese in der Kantonsverfassung (§§ 126 ff) und im Kirchengesetz (§ 1 ff) festgelegt. Die Religionsgemeinschaften, die in der Kantonsverfassung und im Kirchengesetz aufgelistet sind, haben den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Dies wurde speziell für diese Religionsgemeinschaften geschaffen und erlaubt diesen Gemeinschaften Steuern zu erheben. Im Gegenzug müssen sich diese Gemeinschaften eine Verfassung geben, welche vom Regierungsrat genehmigt wird und weder kantonales noch Bundesrecht verletzen darf. Das Berufsgeheimnis für Geistliche wird nur auf Bundesebene geregelt. Ausnahmen bei Verletzung des Berufsgeheimnisses ist nach Schweizerischem Strafgesetz Art. 321 Abs. 3 festgelegt und lautet:

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Im Gegensatz zum Spitalgesetz § 15 Abs. 3 und der Verordnung zum Spitalgesetz § 22 für das medizinische Personal, gibt es im Kirchengesetz keine Ausnahmen der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht. Den Religionsgemeinschaften ist es zumindest im Kanton Basel-Stadt rechtlich gar nicht erlaubt, Anzeige zu erstatten. Den Bemühungen der Röm.-kath. Kirche (RKK) für Aufklärung und Transparenz zu sorgen und damit allenfalls eine Anzeige zu erstatten, fehlt die gesetzliche Grundlage. Durch eine Einschränkung des Berufsgeheimnisses wird dies möglich und stärkt letztlich auch das Vertrauen in die kirchlichen Institutionen. Auch die momentane Situation bei der RKK betreffend Kindsmisshandlung berechtigt nun zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, eine Regelung im Kirchengesetz einzuführen. Es kann nicht sein, dass Kinder und Jugendliche, die in einem engen Abhängigkeitsverhältnis zu einer Institution stehen, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, nun von derselben weiter betreut und beraten werden. Kommt es zu keiner Anzeige, bleibt dieser der Institution bekannte "Täter" unbelangt. Gleichzeitig entscheidet auch noch die Institution selber, in welchem Masse sie den ihr bekannten "Täter" bestraft oder auch nicht, was zu den jetzigen unverständlichen Situationen führt. Diese Regelung soll auch das Personal rechtlich absichern, dass sie bei Kenntnis von schwerwiegenden Verbrechen nicht mehr an die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht, welche auch das Beichtgeheimnis mit einbezieht, gebunden sind und somit auch nicht betreffend Verletzung des Berufsgeheimnisses belangt werden können. Die Regelung soll bei Kenntnis von schwerwiegenden Verbrechen eine Anzeigepflicht beinhalten.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Vorlage für eine Anpassung des Kirchengesetzes vorzulegen. Darin sind Ausnahmen vom Berufsgeheimnis und eine Anzeigepflicht von Geistlichen und ihren Hilfspersonen vorzusehen für den Fall, dass gegen einen Geistlichen oder eine Hilfsperson ein Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen, insbesondere eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität, vorliegt.

Remo Gallacchi, Ursula Metzger Junco P., Christoph Wydler, David Wüest-Rudin, Martina Bernasconi, Sibylle Benz Hübner, André Weissen, Balz Herter, Markus Lehmann, Roland Vögeli, André Auderset, Lukas Engelberger, Felix Meier, Rolf von Aarburg, Peter Bochsler, Felix Eymann, Daniel Stolz, Giovanni Nanni, Sibel Arslan, Loretta Müller, Salome Hofer